

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 10 / 192
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (vorschulische Sprachförderung)

Präsident: Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf

Mitglieder: Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Eschlikon
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau,
Willy Nägeli a. Gemeindepräsident, Oberwangen
Keller Ueli, Sozialpädagoge, Bischofszell
Merz-Helg Petra, Sekundarlehrerin, Weinfelden
Müller Elina, Architektin ETH, Kreuzlingen
Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Münchwilen
Ricklin Judith, Primarlehrerin, Kreuzlingen
Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil
Thalmann Thomas, Elektroplaner, Güttingen
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt

Beobachter: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Patrik Riebli, Generalsekretär DEK
Beat Brüllmann, Chef Amt für Volksschule
Jasmin Gonzenbach, Fachexpertin Fachstelle KJF
(Protokollführung)

Die Kommission zur Vorberatung des Berichtes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (vorschulische Sprachförderung) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Mit 15 Ja zu 0 Nein hat sie dem Antrag §41b Abs. 3 betreffend Kostentragung klarer zu formulieren, zugestimmt. Den Antrag §41c Abs.3 ersatzlos zu streichen hat die Kommission mit 10 Nein zu 4 Ja bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11 Ja zu 1 Nein, bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Allgemeines

Die Kommission erhielt zu Beginn der Eintretensdebatte eine Einführung in die Thematik der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie im Besonderen der vorschulischen Sprachförderung. Mit der Botschaft vom 8. Juni 2021 sieht der Regierungsrat die Einführung eines selektiven Obligatoriums für die **vorschulische Sprachförderung** vor. Nach dem Bundesgerichtsentscheid im Dezember 2017 bezüglich Elternbeiträge für Sprachkurse von Volksschülerinnen und Schülern wurde seitens der Politik das Bedürfnis nach vorschulischer Sprachförderung formuliert. In den Regierungsrichtlinien 2020–2024 wurde der bedarfsgerechte Ausbau und die Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aufgenommen. Das Folgekonzept Frühe Förderung 2020–2024 sieht ebenfalls vor, dass gesetzliche Grundlagen für ein selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung geschaffen werden. Obwohl sich die Förderung nur an Kinder im Vorschul- bzw. Vorkindergartenalter, also an die Dreijährigen richtet, ist es zielführend, dass die Bestimmungen im Volksschulgesetz aufgenommen werden und kein eigenes Gesetz geschaffen wird. Dies umso mehr, als dass das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung aus dem Jahre 2004 in Verbindung mit der Frühen Förderung Gegenstand einer Überprüfung und Weiterentwicklung ist. Zudem sind die Schulgemeinden und ihre Mitarbeitenden viel direkter von diesem Thema betroffen.

Die Vorlage bestimmt die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure Eltern, Schul- und Politische Gemeinden sowie Anbieter von Betreuungsangeboten. Ebenso wird die Finanzierung des festgestellten Förderbedarfs im Umfang von 4 – 6 Stunden pro Woche und 40 Schulwochen definiert. Bis verlässlichere Zahlen vorliegen, ist die Finanzierung für die erste Phase auf Grund der effektiven Kosten im Rahmen des Beitragsgesetzes über Direktzahlungen von den finanzstarken Schulgemeinden gemeinsam mit dem Kanton je zur Hälfte zu tragen. Da sich das selektive Obligatorium nur an Kinder im nicht obligatorischen Schulalter richtet, können die Schulgemeinden von den Eltern einkommensabhängige Beiträge bis maximum 800 Franken erheben. Zudem haben die Eltern eine Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot und die Erhebung der Sprachkenntnisse auf einem Fragebogen. Dafür sind die Schulgemeinden auf ein vertrauensvolles Miteinander mit den Eltern angewiesen.

Eintreten

Die Erhebung der Sprachkenntnisse bei allen Dreijährigen ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulgemeinden verbunden. Trotzdem wird die Einführung eines selektiven Obligatoriums für die vorschulische Sprachförderung im Grundsatz begrüsst. Es gibt zu viele Kinder im Kindergartenalter mit ungenügenden Sprachkenntnissen, wobei dies interessanterweise auch sehr viele Kinder mit Schweizerpass betrifft. Vorbehalte betreffend die finanzielle Beteiligung der Eltern, die Angebotsdichte in den Schulgemeinden und das auch notwendige Engagement der Politischen Gemeinden, wurden in der Detailberatung ausgiebig diskutiert.

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat diese in einer Sitzung beraten.

Detailberatung

Die Kommission hat die 2 Paragraphen der Gesetzesvorlage Absatzweise beraten.

§ 41b Abs.1 und Abs. 2

Keine Bemerkungen

§ 41b Abs. 3

In diesem Absatz werden zwei verschiedene Themen geregelt. Einerseits die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und andererseits die Kostenübernahme. Unter bedarfsgerechtem Angebot ist auch ortsnahe Angebot zu verstehen. Mit der Formulierung «Schulgemeinden und Kanton» tragen die Kosten wird die gemeinsame Finanzierung fixiert.

Der Neuformulierung wird einstimmig zugestimmt.

§ 41b Abs. 4

Mit «Daten bearbeiten» ist gestützt auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Datenschutz auch ein Austausch von Daten möglich.

§ 41c Abs. 1

Die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten betrifft vor allem die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse ihres dreijährigen Kindes. Dafür steht ein Fragebogen in elf Sprachen zur Verfügung. Obwohl Fehleinschätzungen vorkommen werden, darf das wahrheitsgetreue Ausfüllen des Fragebogens bei der Mehrheit der Eltern vorausgesetzt werden.

§ 41c Abs. 2

In der Diskussion wurde angeregt eine Verpflichtung für ein ortsnahe Angebot aufzunehmen. Wie unter § 41b Abs. 3 dargelegt, ist unter einem bedarfsgerechten Angebot auch ein ortsnahe Angebot zu verstehen. Aus Sicht der Kommission kann das Einzugsgebiet einer Schulgemeinde durchaus als ortsnahe bezeichnet werden.

Die Kommission verzichtete daher eine entsprechende Ergänzung in diesem Absatz aufzunehmen. Dies insbesondere auch darum, weil gemäss Gesetz die Politischen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden in der Pflicht stehen Angebote zu fördern. Dies gilt ebenso für den Fall, wenn der Bedarf an Fördermassnahmen grösser ist als das bestehende Angebot.

§ 41c Abs. 3

Der Antrag, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, wurde bereits mit den Vorbehalten beim Eintreten offenkundig. Zu bemerken gilt es, dass das selektive Obligatorium nur dreijährige oder allenfalls Kinder, die für den Eintritt in den obligatorischen Schulunterricht um ein Jahr zurückgestellt sind, betrifft. Davon ist der obligatorische Schulunterricht nicht betroffen. Dann ist zu berücksichtigen, dass der freiwillige Besuch eines familienergänzenden Angebotes für die Eltern kostenpflichtig ist und daher eine Ungleichheit entsteht. Das Argument, dass Eltern ihrer Mitwirkungspflicht bei der Erhebung der Sprachkenntnisse nicht oder nicht wahrheitsgetreu nachkommen, ist auf Grund der Kann-Formulierung zu vernachlässigen.

Der Antrag wird mit 10 Nein zu 4 Ja mit 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 41c Abs. 4

Keine Bemerkungen



Der Kommissionspräsident



Bruno Lüscher

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis